

**Zweite Ergänzende Regelungen des Rektorats zur Umsetzung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung auf Studiengänge des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität  
vom 7. Juli 2020**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 82a des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie vom 14. April 2020 (GV. NRW S. 218b), in Verbindung mit §§ 5 ff. der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) vom 15. April 2020 (GV. NRW S. 297) in der geltenden Fassung hat das Rektorat der Westfälischen Wilhelms-Universität folgende Regelungen erlassen:

**§ 1**

**Anwendungsbereich und Regelungsinhalt**

Das Rektorat der Westfälischen Wilhelms-Universität hat im Einvernehmen mit dem Fachbereich Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften und in Ergänzung zu den „Regelungen des Rektorats zur Umsetzung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung auf Studiengänge des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 29. Mai 2020“ (AB Uni 12/2020, S. 610 ff.) und den „Ergänzenden Regelungen des Rektorats zur Umsetzung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung auf Studiengänge des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 8. Juni 2020“ (AB Uni 12/2020, S. 605 ff.) von den nachfolgenden Prüfungsordnungen folgende ergänzende abweichende Regelungen beschlossen:

**1. Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft [B.A. Erziehungswissenschaft] an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 29. Juni 2015, zuletzt geändert durch die Dritte Änderungsordnung vom 21. Februar 2019**

Betrifft Studierende des 1-FA BA Erziehungswissenschaft, die bei der Durchführung des Pflichtpraktikums aufgrund der Corona Pandemie von Einschränkungen betroffen sind (z. B. erzwungene Unterbrechung bzw. vorzeitige Beendigung des Praktikums oder Schwierigkeiten, einen Praktikumsplatz zu erhalten aufgrund von Schutzbestimmungen der Praktikumsinstitutionen etc.).

Es gelten folgende Sonderregelungen bei der Form und Dauer des Praktikums (Praktikumsordnung für den 1-FA BA Erziehungswissenschaft, Anhang 2 der Prüfungsordnung vom 29. Juni 2015, zuletzt geändert am 21. Februar 2019):

In Absprache mit dem/der betreuenden Lehrenden besteht die Möglichkeit, dass

- 1) das Praktikum – abweichend von den Regelungen unter Punkt 2.2 „Form und Dauer des Praktikums“ – in mehreren Einrichtungen durchgeführt werden kann (eigentlich höchstens in zwei verschiedenen Einrichtungen),
- 2) Praktika von den Lehrenden genehmigt werden, bei denen aufgrund der aktuellen Coronakrise lediglich 75% der eigentlich vorgesehenen 160 Stunden erbracht werden können. Als Ausgleich ist der Praktikumsbericht – abweichend von Feld 8 der Modulbeschreibung des Moduls EW B17 in Verbindung mit § 8 Absatz 6 der Prüfungsordnung und den Regelungen unter Punkt 5 „Praktikumsbericht und Praktikumsbesprechung“ der Praktikumsordnung – als Prüfungsleistung in einem erweiterten Umfang von insgesamt mindestens 19 Seiten (eigentlich mindestens 15 Seiten) zu erbringen.

## **2. Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Erziehungswissenschaft (M.A. Erziehungswissenschaft) an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 29. Juni 2015, zuletzt geändert durch die Dritte Änderungsordnung vom 26. März 2019**

Betrifft Studierende des Master of Arts (M.A.) Erziehungswissenschaft, die bei der Durchführung des Pflichtpraktikums aufgrund der Corona Pandemie von Einschränkungen betroffen sind (z. B. erzwungene Unterbrechung bzw. vorzeitige Beendigung des Praktikums oder Schwierigkeiten, einen Praktikumsplatz zu erhalten aufgrund von derzeitigen Schutzbestimmungen der Praktikumsinstitutionen etc.).

Es gelten folgende Sonderregelungen bei der Form und Dauer des Praktikums (Praktikumsordnung für den M.A. Erziehungswissenschaft, Anhang 2 der Prüfungsordnung vom 29. Juni 2015, zuletzt geändert am 26. März 2019):

In Absprache mit dem/der betreuenden Lehrenden besteht die Möglichkeit, dass

- 1) das Praktikum – abweichend von den Regelungen unter Punkt 2.2 „Form und Dauer des Praktikums“ – in mehreren Einrichtungen durchgeführt werden kann (eigentlich in der Regel in einer Einrichtung),
- 2) Praktika von den Lehrenden genehmigt werden, bei denen aufgrund der aktuellen Coronakrise lediglich 75% der eigentlich vorgesehenen 300 Stunden erbracht werden können. Als Ausgleich ist der Praktikumsbericht – abweichend von Feld 8 der Modulbeschreibungen der Module MB5, MEB5, S5, SP5 und MFK5 in Verbindung mit § 10 Absatz 2a der Prüfungsordnung und den Regelungen unter Punkt 5 „Praktikumsbericht“ der Praktikumsordnung – als Prüfungsleistung in einem erweiterten Umfang von

insgesamt mindestens 25 Seiten (eigentlich mindestens 20 Seiten) zu erbringen.

### **3. Prüfungsordnung für das Fach Soziologie zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen innerhalb des Zwei-Fach-Modells an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 14. Februar 2012, zuletzt geändert durch die Zweite Änderungsordnung vom 17. Februar 2015**

#### Modul S4: Berufsorientierende Studien (9 LP)

Die Modulbeschreibung wird wie folgt ergänzt: "Studierende, die im Sommersemester 2020 und im Wintersemester 2020/21 keine Möglichkeit haben, ein Praktikum in einem berufsrelevanten Feld anzutreten oder vollständig zu absolvieren und zeitgleich das Praktikum in dem betreffenden Semester die Voraussetzung für den erfolgreichen Studienabschluss ist, können das Praktikum ausnahmsweise nach Absprache mit der Modulbeauftragten und/oder der Leitung des Servicebüros ganz oder teilweise durch eine der folgenden Tätigkeiten ersetzen:

- freies bürgerschaftliches Engagement
- eine von den Arbeitsregularien dem Praktikum vergleichbare Vollzeittätigkeit in einem oder mehreren Blöcken ohne direkten Bezug zu einem soziologischen Berufsfeld (zum Beispiel Erwerbstätigkeit in der vorlesungsfreien Zeit)
- langfristige Nebentätigkeit in einer berufsfeldrelevanten Institution

Der zeitliche Aufwand zum Erbringen der Ersatzleistungen muss annähernd dem des regulären Praktikums des Moduls entsprechen und glaubhaft gemacht werden. Voraussetzung für die Regelung ist zusätzlich, dass von der/dem Studierenden der Nachweis erbracht werden kann, dass das spätere Absolvieren des Praktikums zur Studienzeitverlängerung führen würde und das Praktikum daher nicht verschoben werden kann. Der Nachweis, dass zuvor eine Praktikumsuche erfolgt ist, aber nicht erfolgreich war, kann bei Bedarf eingefordert werden.

Der Praktikumsbericht als Prüfungsleistung des Moduls wird dann - unter einer soziologischen Fragestellung - als Reflexion zu der Ersatztätigkeit verfasst."

## **§ 2**

### **Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Diese Regelungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft. Sie treten mit dem Außerkrafttreten der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung ebenfalls außer Kraft.

---

---

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Rektorats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 2. Juli 2020. Die vorstehenden Regelungen werden hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. diese Regelungen ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
3. bei der öffentlichen Bekanntmachung dieser Regelungen ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 7. Juli 2020

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s